

Qualitätsanforderungen für Busverkehrsleistungen im Linienbündel Stadt Homburg

Zur Sicherstellung der **Mindestqualität** eines Betriebsangebots definiert der Aufgabenträger des Linienbündels Stadt Homburg die folgenden Qualitätsanforderungen. Die Mindestanforderungen umfassen die Bereiche Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an die Fahrzeuge, das Personal sowie Anforderungen an den Betrieb.

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten.

01 Mindestanforderungen an die Fahrzeuge

Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen bezüglich des Platzangebotes

Fahrzeuge der Kategorie A werden im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt. Als regelmäßiger Linienverkehr wird der Grundtakt einer Linie bezeichnet, der je nach Verkehrstagetyp über den Tag hinweg angeboten wird, sofern der Nahverkehrsplan der ÖPNV-Aufgabenträger nichts anderes vorgibt.

Alle technischen Merkmale des Fahrzeugs müssen stets funktionsfähig und einsatzbereit sein.

Kategorie A

Alle eingesetzten Fahrzeuge der Kategorie A müssen Niederflur-Fahrzeuge (Low-Entry-Variante ist nicht zugelassen) sein.

Niederflur-Midibus: Länge von 9,00 bis maximal 11,00 Metern, mindestens 24 Sitzplätze ohne Notsitze und ohne Fahrersitzplatz in einem Midibus; Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen / Rollator / Rollstuhl / Fahrrad nach VDV-Schrift 231

Kategorie B

Alle eingesetzten Fahrzeuge der Kategorie B müssen Niederflur-Fahrzeuge sein.

Niederflur-Solobus: Länge 12 m (sonstige Fahrzeuggrößen sind nach Maßgabe der Aufgabenträger zugelassen), mindestens 35 Sitzplätze ohne Notsitze und ohne Fahrersitzplatz in einem Standardbus; Mitnahmemöglichkeit für Kinderwagen / Rollator / Rollstuhl / Fahrrad nach VDV-Schrift 231

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie	
		A	B
1.	Fahrzeugalter Als Stichtag zur Ermittlung des Fahrzeughöchstalters ist auf das Datum der Erstzulassung abzustellen.		
1.1	Maximales Alter (zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit)		
	10,5 Jahre	X	
	19 Jahre		X
1.2	Maximales Alter zu Betriebsbeginn		
	Neufahrzeug	X	
	11 Jahre		X
1.3	Definition Neufahrzeug		
	Ein Neufahrzeug ist ein Fahrzeug mit Erstzulassung nach dem Kauf oder Leasing von Hersteller oder Händler nicht älter als sechs Monate nach Erstausslieferung, sofern dieses noch nicht gewerblich eingesetzt wurde	X	
2.	Technische Merkmale		
2.1	Motor		
	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen im Einsatzgebiet und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben. Die Fahrzeuge müssen die vom Auftraggeber vorgegebenen Fahrplanzeiten unter Vollbesatz einhalten können.	X	X
	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) nach § 49 StVZO gefordert.	X	X
	Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Vorgaben der gültigen EU-Abgasnorm entsprechen.	X	X
2.2	Fahrgasttüren		
	Anzahl: mindestens 2	X	X
	Breite: mindestens eine doppelbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) sowie eine Tür von mindestens 850 mm Durchgangsbreite vorne	X	X
	Aufgrund des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen mit Hochboard sind Außenschwenktüren nicht zu empfehlen	X	X
2.3	Ein- und Ausstieg		
	Niederflurfahrzeuge mit stufenlosem Einstieg und Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektropneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite; Absenkbarkeit der Einstiegskante um 60-80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 360 mm	X	X
	Auslegbare Klapprampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen an der doppelbreiten Tür mit direktem Zugang zur Mehrzweckfläche inkl. Meldetaster für Rollstuhlfahrer innen und außen. Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung für mobilitätseingeschränkte Personen und Kinderwagen einzusetzen	X	X
	Podestloser Durchgang im gesamten Fahrzeug	X	
	Von jedem Sitzplatz aus soll eine Haltewunschtaaste erreichbar sein (entweder in vertikalen Stangen oder Seitenwand)	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie	
		A	B
2.3	kontrastreiche Farbgestaltung der Haltewunschta- sten und damit für sehingeschränkte Fahrgäste erkennbar (vgl. VDV-Richtlinie 230 oder vergleichbar)	X	X
	„Wagen hält“-Anzeige: muss im gesamten Fahrgastraum gut ein- sehbar und darf nicht von Bildschirmen verdeckt sein	X	X
	akustische Bestätigung des Haltewunsches	X	X
2.4	Fahrgastkomfort und Sicherheit		
	Sitzplätze		
	Sitzabstand mindestens 680 mm	X	X
	Auf Sitzflächen und der Rückenlehne der Sitze Polsterung (min. 3 cm Stärke) mit Stoffbezug; Hartschalensitze mit einfachem Stoff- bezug sind unzulässig	X	X
	Die Fahrgastsitze bei Neufahrzeugen sind mit Polster und Stoffbe- zügen in einem einheitlichen Design zu versehen	X	
	Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem ein- heitlichen Design zu versehen		X
	Min. vier ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste in Türnähe mit gut erreichbarem Haltewunschta- ster. Diese Sitzplätze dürfen maximal auf einstufigen Podesten stehen und müssen klappbare Armlehnen zum Gang haben	X	X
Maximal acht Sitze gegen die Fahrtrichtung (z. B. zwei 4er Sitz- gruppen im vorderen und hinteren Fahrzeugteil), Konferenzbe- stuhlung ist nicht zugelassen	X	X	
2.5	Sondernutzungsflächen, Stehperron		
	Ausgewiesene Sondernutzungsfläche (Größe: Umfang von 3 Doppelsitzen, vgl. Anlage „23: Muster vergrößerte Mehrzweck- fläche“) mit Einstiegshilfe für Rollstühle/Rollatoren/Kinderwa- gen/Fahrräder nach VDV-Richtlinie 230/231 gegenüber der zweiten Tür	X	
	Ausreichend dimensionierte (Größe: Umfang von mindestens 2 Sitzreihen) und einfach zugängliche Mehrzweckfläche zum Ab- stellen von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrrädern gegenüber der zweiten Tür		X
	Fahrzeuge müssen den Empfehlungen zur Mitnahme von E-Scoo- tern im Bereich der Mehrzweckfläche genügen.	X	
	Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an der Fahrzeugseitenwand, rück- wärtige Anlehnfläche und Haltvorrichtung zum Gang hin mit ei- nem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mind. 280 mm	X	X
2.6	Sicherheit		
	Ausreichende Innenraumbelichtung, die Türbereiche sind bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten	X	X
	Wegfahrsperrung bei geöffneter Tür	X	X
	Längs des Ganges ist mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe anzubringen	X	X
	Vertikale Haltestangen in kontrastreicher Farbgebung		X
Vertikale Haltestangen in kontrastreicher Farbgebung im Abstand von zwei Sitzreihen	X		

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie	
		A	B
2.6	An den Fahrgastsitzen, an denen keine vertikalen Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können	X	X
	Fensterschutzstange im Bereich der Sondernutzungsfläche	X	X
	Kontrastreiche Innenraumgestaltung für Sehbehinderte (nach DIN 32975)	X	X
	In den Wintermonaten (Ende Oktober - Ende März) ist eine der Witterung entsprechende Bereifung einzusetzen	X	X
	Partiell abschirmender, voll transparenter und gesetzlich zulässiger Trennschutz zwischen dem Fahrpersonal und den einsteigenden Fahrgästen. Die gewählte Trenneinrichtung muss den Fahr-scheinverkauf und die Fahrscheinprüfung erlauben, den Fahrern einen bestmöglichen Spuckschutz bieten und eine Gefährdung für Fahrgäste und Fahrpersonal ausschließen. Sie muss die uneingeschränkte Nutzung der vorderen Tür ermöglichen. Der Trennschutz muss von einem Prüfinstitut wie DEKRA, TÜV oder GTÜ abgenommen sein.	X	X
2.7	Heizung, Lüftung, Klimatisierung		
	Klimaanlage (Fahrgastraum und gesonderte Fahrerplatzklimatisierung mit min. 20 KW) oder Klimaanlage mit Heizungsmöglichkeit, die folgende Vorgaben erfüllt: min. Temperatur- und Regelungsvorgaben bei Heiz- und Kühlbetrieb gemäß VDV-Schrift 236, gleichmäßige Temperaturverteilung im Fahrzeug (vorne-mitte-hinten), regelmäßige Wartung	X	X
	Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage (mind. 2 Klappfenster und mind. 1 Dachluke mit Notausstiegs- und Belüftungsfunktion)	X	
	Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage (4 Klappfenster oder mit 2 Klappfenstern und 2 Dachluken mit Notausstiegs- und Belüftungsfunktion)		X
2.8	Fahrgastinformation im Fahrzeug		
	Optische Haltestellenanzeige (elektronische Anzeige der nächsten Haltestelle) im Wageninnenraum		X
	18,5 Zoll TFT-Monitor mit Perlschnuranzeige der nächsten 5 Haltestellen und Umsteigemöglichkeiten sowie der Endhaltestelle; keine Fremdwerbung, Einblendungen des Aufgabenträgers oder Verkehrsverbundes sind zulässig	X	
	Deutliche akustische Haltestellen- und Umsteigeansage über Sprachspeicher (digitales Ansagegerät), die Ansage muss auch bei Hintergrundgeräuschen (z. B. Klimaanlage, Motorengeräusch, Stimmen) eindeutig verständlich sein	X	X
	Bordmikrofon und Lautsprecher für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren	X	X
	Bereitstellung eines Plakaträhmens DIN-A2 an der Rückseite der Fahrerkabine für Marketingaktionen. Die Plakate mit Informationen sind aktuell zu halten	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie	
		A	B
2.8	In den Fahrzeugen ist ein Prospekthalter/Informationskasten in DIN A5 im Einstiegsbereich zur Auslage von Veröffentlichungen des Auftraggebers und des Tarif- und Verkehrsverbundes anzubringen	X	X
2.9	Fahrgastinformation am Fahrzeug		
	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch) als elektronische Vollmatrixanzeige: Front mit Liniennummer und Fahrtziel; Türseite mit Liniennummer, Fahrtziel und Fahrweg / wichtige Unterwegshalte (dynamisch zu gestalten, bereits angefahrte Ziele dürfen nicht mehr angezeigt werden) Heck mit Liniennummer.	X	X
	Zusätzliche elektronische Linienbeschilderung außen auf der Fahrerseite	X	
	Linienbeschilderung außen (Fahrtziel, Linienbezeichnung) hat über Bordrechner zu erfolgen. Eine manuelle Eingabe von Zielen darf nur in Not- und Ausnahmefällen erfolgen	X	X
	Der Auftragnehmer hat auf allen Fahrzeugen eine Beschriftung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft anzubringen. Die Größe und die Platzierung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen	X	X
2.10	Bordrechner / Fahrzeugkommunikation / Fahrkartenverkaufsgerät		
	Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe Anschlussicherung, Prognosedaten). Die Positionsbestimmung muss dabei in GPS-Qualität erfolgen. Die Lieferung der Echtzeitdaten erfolgt an die Landesdatendrehscheibe des Saarlandes (Saarfahrplan).	X	X
	Alle Busse im saarVV müssen mit Betriebsstart mit der im Saarland bzw. im saarVV eingeführten jeweils aktuellen Bordrechner-technologie ausgestattet sein. Der Vertrieb von Fahrkarten aller in den jeweiligen Verbänden und Tarifgebieten genehmigten Bartarif-Fahrausweisarten, sowie die Kontrolle von elektronischen Tickets hat über die im saarVV eingesetzte Bordrechner-technologie zu erfolgen. Die Bordrechner verfügen, neben den Standardanforderungen an ein Verkaufsgerät, über die nachfolgenden Funktionalitäten: - VDV Kernapplikation Stufe 2 (Kontrolle von Tickets, Bezahlarten POB und WEB, Aktionslistenmanagement, Produkt- und Kontrollmodul (PKM), 2D-Barcodeleser zur Kontrolle von VDV-Barcodes mit Motics) ---- weiter siehe nächste Seite ----	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie	
		A	B
2.10	<p>---- Fortsetzung von vorheriger Seite ----</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrierte, zertifizierte Leseinheit zum bargeldlosem Bezahlen - LTE-Modem mit mobiler Netzanbindung (4G/5G): In den Fahrzeugen ist eine – in Abhängigkeit von der jeweiligen Netzabdeckung entlang der bedienten Strecke – ausreichende Empfangsqualität im Mobilfunk zu gewährleisten. Beim Einsatz von Neufahrzeugen, sind zum Zwecke der besseren Empfangsqualität die Fahrzeuge mit für Kraftfahrzeuge zugelassenen Repeatern als Verstärker auszurüsten. Die erforderliche Technik ist vom Auftragnehmer zu stellen. - Switch zur Anbindung weiterer digitaler Komponenten, wie z. B. Fahrgastzählsysteme. <p>Darüber hinaus sind alle Fahrzeuge mit einem 2. Spur-Kontrollgerät zur schnellen Kontrolle von elektronischen Tickets auszustatten.</p> <p>Neben der Beschaffung von Bordrechnern muss das Verkehrsunternehmen ein korrespondierendes Hintergrundsystem betreiben oder Mandant im gemeinsamen Hintergrundsystem des saarVV werden.</p>	X	X
	Funkgerät (Sprechfunk, Bündelfunk, Mobiltelefon o. ä.) zur Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Betriebsleitung u.a.	X	X
2.11	Erscheinungsbild		
	Die Außengestaltung der Fahrzeugfront ist in einem saarVV Design zu gestalten. Die Fahrzeuge müssen im bussi Stadtbusdesign (Anlage 7) gestaltet sein. Die Grundfarbe entspricht RAL Farbton 5021. Die Fahrzeuge dürfen nicht mit Logos, Bänderolen oder ähnlichem Design anderer Verbände, ausgenommen des VRN, ausgestattet sein	X	
	Keine Beklebung der Seitenscheiben	X	X
	Beschriftung der Fahrzeuge gem. § 20 BOKraft	X	X
2.12	Videoüberwachungssystem, Fahrgastzählsystem, WLAN		
	Die Fahrzeuge sind mit einem für die Fahrgäste kostenlosen WLAN-Zugang auszurüsten (WLAN-Router mit leistungsfähiger Antenne für den Überlandverkehr). Die Wahl des WLAN-Anbieters obliegt dem Auftragnehmer. Der gewählte Tarif beim Netzbetreiber muss ein unbegrenzt Datenvolumen beinhalten und auch im französischen Netz funktionsfähig sein. Der WLAN-Zugang ist nicht über Zwangswerbung zu schalten. Auf den vorhandenen WLAN-Zugang ist mit gängigen Symbolen (Aufkleber an den Eingangstüren) hinzuweisen.	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie	
		A	B
2.12	Die Fahrzeuge sind mit einem Videoüberwachungssystem auszustatten. Der Videospeicher muss über eine Schnittstelle zum IBIS-Datenbus verfügen und Datentelegramme nach dem VDV-300-Standard empfangen können. Systemtechnisch müssen im Solo-Bus mindestens 4 und im Gelenkbus mindestens 6 Videokameras verbaut werden. Zusätzlich müssen Alarmtaster (Aufzeichnung von Videodaten gegen Überschreibung) und ein Kontrollmonitor verbaut werden. Auswertungen müssen über Windows-Betriebssysteme möglich sein. Von der Videoüberwachung ausgenommen ist der Bereich des Fahrerarbeitsplatzes. Die Aufzeichnungen müssen auswertbar sein und dürfen frühestens nach 72 Stunden überspielt werden. Wurden sie innerhalb von 72 Stunden nicht zur Beweissicherung herangezogen, werden sie vollständig gelöscht. Es sind die maßgeblichen Vorschriften des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes über die Zulässigkeit einer Videoüberwachung, welche den Einsatz dieser Anlagen in öffentlich zugänglichen Räumen durch nicht öffentliche Stellen regeln, einzuhalten	X	X
	Fahrzeuge haben über ein eingebautes, vollautomatisches Fahrgastzählsystem zu verfügen, was die dauerhafte Zählung und aufbereitete Lieferung der Zählraten im Format Microsoft Excel: „.xlsx“ beinhaltet	X	X

02 Haltestellenausstattung

- a. Das Verkehrsunternehmen trägt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Haltestellen Sorge für das korrekte Anbringen des Haltestellenzeichens gemäß § 224 StVO.
- b. Das Verkehrsunternehmen ist für Bereitstellung und Anbringen eines Haltestellenaushangs gem. § 40 Abs. 4 PBefG zuständig.

03 Fahrgastinformation, Vertrieb und Kundenservice

- a. Kostenlose und rechtzeitige Lieferung tagesaktueller und anlassbezogener Fahrplandaten durch die Verkehrsunternehmen für Auskunftsportale wie saarfahrplan.de. Der Vertrieb der Fahrscheine ist Sache des Verkehrsunternehmens.
- b. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des saarVV-Verbundtarifes inklusive der Übergangstarife zu Nachbarverbänden sowie, falls erforderlich, die Tarife eines Nachbarverbundes anzubieten. Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verbände sind anzuwenden. Die Anwendung von Haustarifen ist nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen möglich.